

Merkblatt zum Erhalt eines Erbscheins

1) Zuständigkeit

Zur Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht, angesiedelt bei den Amtsgerichten, zuständig.

Für Todesfälle vor dem 17.08.2015 richtet sich die Zuständigkeit des Nachlassgerichtes nach dem letzten Wohnsitz des/der Verstorbenen.

Für Todesfälle ab dem 17.08.2015 richtet die Zuständigkeit des Nachlassgerichts nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des/der Verstorbenen (§ 343 FamFG).

Gewöhnlichen Aufenthalt hatte jemand dort, wo sich der Schwerpunkt seiner sozialen Kontakte, sowohl in familiärer und beruflicher Hinsicht, befand, mit einem zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monate Dauer.

2) Antragsberechtigung

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen auf den/die Erben über (§ 1922 BGB). Ein Erbschein ist ein Zeugnis, mit dem der/die Erbe/in sich sein/ihr Erbrecht bescheinigen lassen kann. Ein Erbschein benennt den/die Erben und ggf. deren/dessen Quote, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände zustehen (§352 a FamFG).

Der Erbschein wird nur auf ausdrücklichen Antrag hin erteilt. Jeder Erbe kann allein einen Erbscheinsantrag stellen. Die Erteilung eines Erbscheins ist gebührenpflichtig. Der Geschäftswert berechnet sich aus dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls (§ 40 GNotKG).

Der Antrag hat bestimmte gesetzliche Angaben und Nachweise zu enthalten (§ 352 FamFG) und ist, **wegen der ferner nötigen eidesstattlichen Versicherung der Angaben**, durch das Nachlassgericht oder eine/n Notar/in aufzunehmen. Hierbei ist eine Vertretung durch Dritte in der Regel ausgeschlossen.

Die Gebühren bei Gericht und Notar/in für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), und sind bis auf wenige Unterschiede (zusätzlich beim Notar Mehrwertsteuer, Auslagen) identisch.

Da auch die Zurückweisung eines Erbscheinsantrags kostenpflichtig ist, sollte vorher geklärt werden, ob ein Antragsrecht besteht. Andere Personen als Erben (Vermächtnisnehmer/innen o. ä.) haben regelmäßig ein solches nicht.

3) Notwendigkeit

Wegen der Kosten, die durch einen Erbschein entstehen, ist es ratsam stets zu prüfen, ob ein solcher überhaupt notwendig ist. Es ist zu empfehlen, bei den betreffenden Institutionen anzufragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ein Erbschein erforderlich ist.

Bei Vorliegen eines notariellen Testaments oder Erbvertrags, das/der die Erbfolge eindeutig regelt, ist ein Erbschein üblicherweise entbehrlich.

Sollte ein/e Dritte/r dennoch einen Erbschein fordern, ohne begründen zu können, warum die letztwillige Verfügung angezweifelt wird, kann u. U. ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 07.06.2005, Az XI ZR 311/04) gegeben sein. Vor der Antragstellung sollte der/die Dritte hierauf hingewiesen werden.

Der Erbe kann auch sein Erbrecht durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testamentes belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 05.04.2016, Az XI ZR 440/15).

4) Fristen

Für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bestehen keine gesetzlichen Fristen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Grundbuchamt Gebühren bei Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers binnen zwei Jahren seit dem Erbfall nicht erhebt (GNotKG Nr. 14110 KV). Grundbuchberichtigungsantrag wie Erbscheinsantrag sollten daher fristgerecht gestellt werden.

5) Nachweise

Der/die Antragsteller/in muss sich zunächst ausweisen.

Außerdem sieht das Gesetz vor, dass verschiedene Personenstandsurkunden vorzulegen sind. In erster Linie ist dies die Sterbeurkunde des/der Erblassers/in.

Darüber hinaus werden insbesondere bei der gesetzlichen Erbfolge bezüglich sämtlicher Erben weitere Urkunden benötigt. In den meisten Fällen ergeben diese sich aus dem Stammbuch des/der Erblassers/in (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder des/der Erblassers/in, Sterbeurkunde eines evtl. vorverstorbenen Ehegatten) oder seiner/ihrer Eltern (Geburtsurkunde des/der Erblassers/in und seiner/ihrer evtl. Geschwister, Sterbeurkunden der evtl. vorverstorbenen Erblassereltern), soweit vorhanden.

Ansonsten werden diese Personenstandsurkunden von den jeweiligen Standesämtern auf Antrag erteilt.

6) Auslandsberührung

Ein/e Erblasser/in kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht wählen, dem er/sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines/ihres Todes angehört. Sofern keine Rechtswahl getroffen wurde, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen bei Staatsangehörigen der europäischen Union (ausschließlich dem Vereinigten Königreich, Dänemark oder Irland) bei Todesfällen ab dem 17.08.2015 dem Recht des Staates, in dem der/die Erblasser/in im Zeitpunkt seines/ihres Todes seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 20 ff. EuErbVO).

Ggf. kann sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen auch nach der Staatsangehörigkeit des/der Erblassers/in zum Zeitpunkt seines Todes richten, sodass die Anwendung ausländischen Rechts und die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins in Frage kommen. Der gegenständlich beschränkte Erbschein kann vielmehr sowohl als Eigen- als auch als Fremdrechterbschein erteilt werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich Teile des Nachlasses sowohl im Inland als auch im Ausland befinden.

In diesen Fällen kann es sich empfehlen mit der Vertretung des ausländischen Staates im Inland (Konsulat, Botschaft) Kontakt aufzunehmen oder eine/n Notar/in einzuschalten, welche/r bei der Klärung der geltenden Rechtsordnung helfen kann.

Bei Auslandsbezug zu Ländern der europäischen Union (ausschließlich dem Vereinigten Königreich, Dänemark oder Irland) kann neben dem deutschen Erbschein bzw. auch allein ein europäisches Nachlasszeugnis nach den oben genannten Antragsvoraussetzungen beantragt/erteilt werden (Art 4, Art 62 ff. EuErbVO, §§ 33 ff. IntErbRVG).

7) Antragstellung

Zur Verfahrensbeschleunigung empfiehlt es sich, den Erbscheinsantrag erst zu stellen, wenn sämtliche Unterlagen vorhanden sind (siehe Ziffer 5 des Merkblatts) und gleichzeitig eingereicht werden können.

Für die Antragsaufnahme nebst eidesstattlicher Versicherung ist jeder Notar im Bundesgebiet zuständig.

Alternativ kann der Antrag beim zuständigen Nachlassgericht (siehe Ziffer 1 des Merkblatts) oder dem Amtsgericht - Nachlassgericht - am Wohnsitz des/der Antragstellers/in gestellt werden.

In jedem Fall empfiehlt es sich, während der Sprechstunden des entsprechenden Nachlassgerichts zunächst telefonisch Kontakt mit der Service-Einheit für Nachlass-Sachen aufzunehmen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.